

## Verordnung

des Gemeinderates der Marktgemeinde St. Marienkirchen an der Polsenz vom 17. Dezember 2015, in der Fassung vom 04. Mai 2023, mit der eine Wasserleitungsordnung für die Wasserversorgungsanlage der Marktgemeinde St. Marienkirchen an der Polsenz erlassen wird.

Aufgrund des § 9 Oö. Wasserversorgungsgesetzes 2015, LGBl. 35/2015, und der §§ 40 und 43 der Oö. Gemeindeordnung 1990, LGBl. 91/1990 idF LGBl. Nr. 41/2015, wird verordnet:

### § 1

#### Anwendungsbereich

Diese Verordnung findet auf die im Gebiet der Gemeinde St. Marienkirchen an der Polsenz liegenden Anschlüsse an die Wasserversorgungsanlage der Marktgemeinde St. Marienkirchen an der Polsenz (im folgenden Wasserversorgungsanlage genannt) Anwendung.

### § 2

#### Begriffsbestimmungen

im Sinne dieser Verordnung bedeutet:

- 1. Anschlussleitung:** Wasserleitung, welche das Wasser von der Versorgungsleitung eines Wasserversorgungsunternehmens bis zur Übergabestelle an die Verbraucherin bzw. den Verbraucher einschließlich des Absperrventils liefert. Sind mehrere auf demselben Grundstück befindliche Gebäude direkt miteinander durch eine Wasserleitung verbunden, gilt auch diese Verbindungsleitung zwischen den Übergabestellen der einzelnen Gebäude als Anschlussleitung. Weist ein Gebäude keine Übergabestelle auf, endet die Anschlussleitung an der Außenkante dieses Gebäudes.
- 2. Hauptleitung:** Wasserleitung mit Hauptverteilerfunktion innerhalb eines Versorgungsgebietes, üblicherweise ohne direkte Verbindung zum Verbraucher (siehe ÖNORM EN 805).
- 3. Transportleitung:** entspricht der Hauptleitung und der Zubringerleitung gemäß ÖNORM EN 805 (siehe ÖNORM B 2538).
- 4. Übergabestelle:** Hauptabsperrhahn; eine Wasserentnahme vor der Übernahmestelle (z. B. durch Hydranten) ist nur mit der Zustimmung der Betreiberin der Wasserversorgungsanlage unter den von ihr zu bestimmenden Bedingungen zulässig.
- 5. Verbrauchsleitung:** Wasserleitung nach der Übergabestelle, bzw. bei Fehlen der Übergabestelle die Wasserleitung innerhalb der Außenkante des Gebäudes.
- 6. Versorgungsleitung:** Wasserleitung, die die Hauptleitung mit der Anschlussleitung verbindet (siehe ÖNORM EN 805)
- 7. Zubringerleitung:** Wasserleitung, welche Wassergewinnungen, Wasseraufbereitungsanlagen, Wasserbehälter und Versorgungsgebiete verbindet, üblicherweise ohne direkte Verbindung zum Verbraucher (siehe ÖNORM EN 805)

### § 3

#### Verbrauchsleitung

Die Verbrauchsleitungen sind nach der ÖNORM B 2531, Teil 1, herzustellen. Gemäß Punkt 4.2. dieser ÖNORM ist die Verbindung von Trinkwasserleitungen verschiedener Versorgungssysteme unzulässig. Eine Verbindung ist auch dann als gegeben anzusehen, wenn zwischen den Systemen Blindbleche, Absperrschieber oder ähnliche Einrichtungen eingebaut wären. Ist die Zusammenführung von Trinkwasser aus der öffentlichen Anlage mit Wasser aus einem sonstigen System unbedingt erforderlich, so ist dies nur über freie Ausläufe in einen Zwischenbehälter zulässig. Innenleitungen müssen einschließlich aller angeschlossenen Geräte für den maximalen Versorgungsdruck im Netz der Versorgungsleitung geeignet sein.

## § 4

### Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage

- (1) Die Eigentümer von Objekten, die der Anschlusspflicht unterliegen, haben die Verbrauchsleitung (§ 2 Zif.6) auf ihre Kosten herzustellen und zu erhalten und überdies die Kosten für die Herstellung und Instandhaltung der Anschlussleitung (§ 2 Zif. 1) und sämtlicher dazugehöriger Einrichtungen (wie Wasserzählereinbaugarnitur mit Hauptabsperrventil, Drucksteigerungsanlagen) zu tragen, und zwar unabhängig davon, ob die betreffenden Eigentümer aufgrund öffentlich-rechtlicher Vorschriften oder privatrechtlicher Vereinbarungen die Lasten dieser Verpflichtungen auf Dritte überwälzen können. Eine abweichende privatrechtliche Vereinbarung ist nicht zulässig.
- (2) Die Absicht, ein Objekt an die Wasserversorgungsanlage anzuschließen, ist spätestens eine Woche vor Inangriffnahme der Arbeiten vom Eigentümer des Objektes der Gemeinde anzuzeigen.
- (3) Die Anschlussleitung und deren Verbindung mit der Verbrauchsleitung dürfen vom Eigentümer des Objektes nur mit Zustimmung der Gemeinde hergestellt werden.
- (4) Der Anschluss an die Wasserversorgungsanlage ist den technischen Erfordernissen entsprechend herzustellen. Die technische Ausführung des Anschlusses muß der ÖNORM B 2532 entsprechen.
- (5) Wenn die Eigentümerin bzw. der Eigentümer des Objektes die Anschlussleitung oder deren Verbindung mit der Verbrauchsleitung herstellt, ist sie bzw. er verpflichtet, Beginn und Ende dieser Arbeiten unverzüglich anzuzeigen. Die Gemeinde ist berechtigt, diese Arbeiten jederzeit zu überprüfen. Die Künette für die gesamte Anschlussleitung darf erst zugeschüttet werden, nachdem die Gemeinde die ordnungsgemäße und fachmännische Ausführung der Außenleitung überprüft hat.

## § 5

### Hydranten

- (1) Sollen an eine Anschlußleitung Hydranten angeschlossen werden, so sind die Nennweiten und die Druckklassen der Hydrantenleitungen und der Hydranten aufeinander abzustimmen.
- (2) Hydranten iSd Abs. 1 dürfen nur mit Genehmigung der Gemeinde errichtet werden. Die Genehmigung ist zu erteilen, wenn die Erfordernisse nach Abs. 1 erfüllt werden und sonstige öffentliche Interessen der Errichtung und dem Betrieb des Hydranten nicht entgegenstehen.
- (3) Aus Hydranten iSd Abs. 1 darf Wasser nur für Löschzwecke oder sonstige öffentliche Zwecke entnommen werden. Die Gemeinde kann die Hydranten mit Plomben versehen.

## § 6

### Wasserbezug

- (1) Vor dem Anschluss eines Objektes an die Wasserversorgungsanlage hat die Eigentümerin bzw. der Eigentümer des Objektes an die Gemeinde eine Anzeige über den voraussichtlichen täglichen Wasserverbrauch zu erstatten. Ergibt sich in der Folgezeit eine wesentliche Änderung des Wasserverbrauches, so ist dies der Gemeinde vorzeitig anzuzeigen.
- (2) Ein über den Bedarf hinausgehender Wasserverbrauch (Wasservergeudung) ist untersagt.
- (3) Wird eine Ausnahme von der Bezugspflicht gemäß § 7 Oö. Wasserversorgungsgesetz 2015 gewährt, muss von der Eigentümerin bzw. dem Eigentümer des Objektes sichergestellt werden, dass die Anschlussleitung gänzlich von Wasser entleert ist (Stilllegung), um hygienische Beeinträchtigungen im Versorgungsnetz zu vermeiden. Der Zeitpunkt der faktischen Inanspruchnahme der Ausnahme von der Bezugspflicht ist der Gemeinde im Vorhinein anzuzeigen.
- (4) Wird die Ausnahme von der Bezugspflicht faktisch nicht mehr in Anspruch genommen und daher wieder Wasser aus der Wasserversorgungsanlage entnommen, hat dies die Eigentümerin bzw. der Eigentümer des Objektes der Gemeinde im Vorhinein anzuzeigen. Die Eigentümerin bzw. der Eigentümer des Objektes hat vor Inanspruchnahme der Anschlussleitung durch geeignete Maßnahmen (z. B. durch ausreichendes Spülen) sicherzustellen, dass das Wasser in der Anschlussleitung über ausreichende Qualität verfügt.

## § 7 Wasserzähler

- (1) Der Wasserbezug ist durch Wasserzähler zu messen. Für jeden Anschluss stellt die Gemeinde einen Wasserzähler bei, der in ihrem Eigentum verbleibt.
- (2) Die Eigentümerin bzw. der Eigentümer stellt der Gemeinde einen geeigneten Raum für den Wasserzähler unentgeltlich zur Verfügung. Der Einbau des Wasserzählers hat unter Beachtung der Normen EN 805 und ÖNORM B 2538 zu erfolgen.
- (3) Der Ein- und Ausbau des Wasserzählers darf nur von der Gemeinde vorgenommen werden. Änderungen am Wasserzähler sind untersagt.
- (4) Jeder am Wasserzähler wahrgenommene Fehler ist von der Eigentümerin bzw. vom Eigentümer des angeschlossenen Objektes der Gemeinde unverzüglich zu melden.
- (5) Der Wasserzähler ist gegen Beschädigung, Verschmutzung, Frost und andere schädlichen Einwirkungen zu schützen.
- (6) Der Wasserzähler sowie alle in unmittelbarer Verbindung mit dem Wasserzähler stehenden sonstigen Einrichtungen (z. B. Wasserzählgarnitur mit Absperrventilen, Wasserzähler und Rückflussverhinderer) müssen für den Einbau, die Instandhaltung und den Austausch leicht zugänglich und erforderliche Arbeiten gefahrlos durchführbar sein.

## § 8 Beschränkung des Wasserbezuges

- (1) Wenn öffentliche Interessen es erfordern, kann die Gemeinde den Wasserbezug im erforderlichen Umfang beschränken.
- (2) Im öffentlichen Interesse liegt eine Beschränkung des Wasserbezuges, wenn
  - a) wegen Wassermangels auf andere Weise der notwendige Wasserbedarf der an die Wasserversorgungsanlage angeschlossene Verbraucher nicht befriedigt werden könnte; in diesem Zusammenhang ist die Gemeinde berechtigt, zur Koordinierung von Poolbefüllungen und dergleichen Zonenpläne oder sonstige Maßnahmen zu erarbeiten, die für diese Zwecke die Wasserentnahme reglementieren;
  - b) solche Schäden an der Wasserversorgungsanlage auftreten, die eine Beschränkung des Wasserbezuges erforderlich machen;
  - c) Arbeiten an der Wasserversorgungsanlage oder andere Arbeiten im Bereich dieser Anlage eine vorübergehende Beschränkung des Wasserbezuges notwendig machen;
  - d) sie im Zuge einer Brandbekämpfung erforderlich wird.
- (3) Während einer Brandbekämpfung, die eine Wasserentnahme aus der Anlage erforderlich macht, ist der Wasserbezug für andere Zwecke auf das unumgängliche Mindestmaß zu beschränken.
- (4) Sollte die Gemeinde durch höhere Gewalt, andere unabwendbare Ereignisse zur Abwendung von Gefahren oder zur Durchführung betriebsnotwendiger Arbeiten ganz oder teilweise an der Wassergewinnung oder Wasserfortleitung gehindert oder durch behördliche Anordnungen dazu gezwungen sein, ruht die Versorgung bis zur Beseitigung dieser Hindernisse.

## § 9 Pflichten der Eigentümerin und des Eigentümers angeschlossener Objekte

- (1) Die Eigentümerin bzw. der Eigentümer des Objektes ist verpflichtet, die Verbrauchsleitung so Instand zu halten, dass sie jederzeit der ÖNORM B 2531 entspricht. Auftretende Schäden sind sobald als möglich zu beheben.
- (2) Die Eigentümerin bzw. der Eigentümer des Objektes hat Schäden, die eine vorübergehende Sperrung der Wasserzufuhr erforderlich machen (z.B. Rohrbruch), der Gemeinde unverzüglich anzuzeigen.
- (3) Die Eigentümerin bzw. der Eigentümer des Objektes ist verpflichtet, die Anschlussleitung, den Wasserzähler und die Verbrauchsleitung jederzeit, außer zur Unzeit, durch Organe der Gemeinde überprüfen zu lassen. Die Instandhaltung bzw. der Austausch des Wasserzählers ist jederzeit, außer zur Unzeit, zu dulden.
- (4) Änderungen im Eigentum des angeschlossenen Objektes hat der neue Eigentümer der Gemeinde anzuzeigen.

- (5) Die Anbringung von Hinweisschildern für Armaturen, Hydranten, Versorgungs- und Anschlussleitungen auf Anlagen, Zäunen und Objekten ist von der Eigentümerin bzw. vom Eigentümer des Objektes unentgeltlich zu dulden.
- (6) Die Weiterleitung von Wasser auf andere Grundstücke ist verboten. Bei Grundstücksteilungen sind für neu entstandene Grundstücke eigene Anschlüsse an die Versorgungsleitung herzustellen.
- (7) Die Eigentümerin bzw. der Eigentümer des Objektes hat alles zu vermeiden, was schädliche Rückwirkungen auf die Wasserversorgungsanlage nach sich ziehen könnte.
- (8) In Bereichen mit einem Leitungsdruck von mehr als 6 bar sind bei den Hausanschlussleitungen Druckreduziereinrichtungen zu installieren. Die Eigentümer von anzuschließenden Objekten haben geeignete Druckreduzierventile einzubauen.
- (9) Die Herstellung von Verbindungen jeder Art zwischen Hausanschlüssen und Eigenanlagen ist verboten. Den Eigentümer von anzuschließenden Objekten ist bei der Errichtung von Hausanschlüssen eine Verbindung von Eigenanlagen und der öffentlichen Wasserversorgung verboten. Dies gilt auch für Absperrschieber, Rohrtrenner, Schlauchverbindungen und ähnliches.

§ 10  
Strafbestimmung

Übertretungen dieser Wasserleitungsordnung werden nach § 13 Zif. 3 des O. ö. Wasserversorgungsgesetzes 2015 bestraft.

§ 11  
Inkrafttreten

Die Wasserleitungsordnung tritt mit dem auf den Ablauf der Kundmachungsfrist folgenden Tag in Kraft, gleichzeitig tritt die Wasserleitungsordnung vom 5. 11. 1998 außer Kraft.

Der Bürgermeister:

  
Harald Grubmair

Angeschlagen am: 22. Mai 2023



Abgenommen am: 12. Juni 2023

